



Merkblatt in Sachen Scheidung

1. Zweck und Nutzen

Das Grundbuch erhält vom Zivilgericht einen Auszug des rechtskräftigen Scheidungsurteils, wenn eine Liegenschaft im Kanton Basel-Stadt oder in den beiden Gemeinden Riehen und Bettingen betroffen ist. Eine Verfügung über das Grundstück ist aber erst nach der Eintragung im Grundbuch möglich (Art. 656 Abs. 1 ZGB). Daher muss der übernehmende Ehegatte beim Grundbuch den Antrag zur Eintragung stellen.

2. Zur Anmeldung Berechtigte

- Der übernehmende Ehegatte (wahrscheinlich auch Eigentümer)
- Notar oder Rechtsanwalt mit Vollmacht

3. Erforderliche Unterlagen

- Grundbuchanmeldung
- Gültige ID- / Passkopie (Vorder- und Rückseite)
- Aktueller Steuerwert der Liegenschaft
- Allenfalls eine Schuldnerentlassung der Bank samt dem Papier-Schuldbrief (Inhaber- oder Namen-Papiersschuldbrief), falls dies so im Scheidungsurteil festgehalten wurde

4. Gebühren

Die Grundbuchgebühr für den Eintrag als Alleineigentümer/in beträgt 1 ‰ des Steuerwertes; die Minimalgebühr beträgt CHF 200.-- (§ 51 Ziff. 1 lit. a) und Ziff. 2 lit. a) VO EG ZGB Basel-Stadt). Wird eine Eintragung auf mehr als einem Grundstück vorgenommen, so wird für jedes weitere Grundstück ein Zuschlag von CHF 20.-- berechnet (vgl. § 51 Ziff. 1 lit. d) VO EG ZGB Basel-Stadt).